

I n s e r a t e.

D e k a n n t m a c h u n g.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. Dezember 1870 beschlossen, den eidgenössischen Kassen die Annahme der nach den Vorschriften der Münzkonvention vom 23. Dezember 1865 ausgeprägten österreichisch-ungarischen Goldstücke (8 Gulden = 20 Franken und 4 Gulden = 10 Franken) an Zahlung zu gestatten.

Wir lassen deshalb hier eine kurze Beschreibung der genannten Goldmünzen sowohl zu Gunsten des Publikums als der eidgenössischen Kassen folgen.

Nachdem der am 24. Januar 1857 zwischen Oesterreich und den deutschen Staaten abgeschlossene Münzvertrag — was die österreichisch-ungarische Monarchie anbelangt — durch den Münzvertrag vom 13. Juni 1867 aufgehoben worden, hat die k. k. Regierung, um die Einführung des Goldfußes vorzubereiten, beschlossen, die im Vertrag von 1857 unter dem Namen „Goldkrone“ stipulirte Goldmünze durch Goldmünzen nach dem Gehalt des Zwanzigfrankenstückes = 8 Gulden österr. Währung und des Zehnfrankenstückes = 4 Gulden zu ersetzen, welche in vollkommener Uebereinstimmung mit den Vorschriften der zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz bestehenden Münzkonvention vom 23. Christmonat 1865 ausgeprägt werden sollen.

Diese neuen Goldmünzen werden daher in den im Reichsrath von Wien repräsentirten österreichischen Landen, kraft des Gesetzes vom 9. März 1870 und im Königreich Ungarn kraft des Gesetzesartikels Nr. XII des Jahres 1869 in folgenden Typen und Schranken ausgeprägt:

Die Goldmünzen von 8 Gulden oder 20 Franken haben 21 Millimeter Durchmesser, 6451,61 Grammes richtiges Gewicht und 900 Millièmes ($\frac{9}{10}$) richtigen Feingehalt (Kupferzusatz $\frac{1}{10}$); die Goldmünzen von 4 Gulden oder 10 Franken haben 19 Millimeter Durchmesser, 3225,80 Grammes richtiges Gewicht, 900 Millièmes richtigen Feingehalt (Kupferzusatz $\frac{1}{10}$).

Das Münzpfund (das halbe Kilogramm), haltend $\frac{9}{10}$ fein Gold und $\frac{1}{10}$ Kupfer, soll 77 $\frac{1}{2}$ Achtguldenstücke (20 Franken) oder 155 Vierguldenstücke (10 Franken) ergeben.

Die Fehlergrenze in Gewicht und Feingehalt ist 2 Millièmes nach Außen und nach Innen des richtigen Gewichts und Feingehaltes. Die neuen österreichisch-ungarischen Goldmünzen tragen, wenn in Oesterreich geprägt, auf der Vorderseite (Avers) das Bild des Kaisers und Königs und die Umschrift „Franciscus Jo-

„sephus I. D. G. Imperator et Rex“, und wenn in Ungarn geprägt, die Umschrift „Ferencz Josef I. K. Acs. es M. H. S. D. O. ap. Kir.“

Die nämlichen österreichischen Stüke zeigen auf der Rückseite den kaiserlichen Adler mit der Umschrift „Imperium austriacum“, und sodann vom Adler links die Werthbezeichnung 20 Fr. (10 Fr.) und rechts 8 Fl. (4 fl.), darunter die Jahreszahl.

Die ungarischen Stüke zeigen auf der Rückseite die Wappen des Königreichs Ungarn und der zugehörigen Länder, mit der Umschrift „Magyar Kiralysag“, und die nämlichen Werthzeichen zur Linken und zur Rechten, darunter die Jahreszahl.

Die österreichischen Goldmünzen haben glatten Rand mit der Inschrift „Virus unitis“. Der Rand der ungarischen Goldmünzen dagegen ist gerieft.

Bei den öffentlichen kaiserlich und königlich österreichischen Kassen sind die goldenen Zwanzigfrankenstüke zu Fl. 8 Kr. 10 und die Zehnfrankenstüke zu Fl. 4 Kr. 5 in Silber zahlbar.

Die in Oesterreich-Ungarn umlaufenden Goldstüke werden als Handelsmünze betrachtet.

Bern, den 10. Jänner 1871.

Eidg. Finanzdepartement.

Ausschreibung.

Die Stelle eines provisorischen Angestellten auf der Kanzlei des eidg. Justiz- und Polizeidepartements, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 2400, wird zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, sind ersucht, ihre Anmeldungen bis den 21. Januar 1871 der Kanzlei des unterzeichneten Departements einzugeben und über ihre juristische Bildung, sowie über Kenntniss der französischen und italienischen Sprache sich auszuweisen.

Bern, den 31. Dezember 1870.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

☞ Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1871 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle wichtigern Bottschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind *); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, so weit solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz; die Uebersichten des Gelbantweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich, Italien, Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden, mit Belgien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika; ferner die monatlichen Uebersichten der Posteinnahmen, so wie des Verkehrs der Telegraphenverwaltung; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, so wie einzelne Nummern desselben, können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreauz, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen spätestens inner drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu geschehen.

Bern, den 23. Dezember 1870.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VIII, Seite 890.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Zwei Postbüreaudienner in Genf. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 27. Januar 1871 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 2) Postbüreaudienner in St. Gallen. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 27. Januar 1871 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 3) Posthalter, Briefträger und Bote in Cormondrèche (Neuenburg). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 27. Januar 1871 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 4) Posthalter in Aubonne (Waadt). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 27. Januar 1871 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
 - 5) Ablagehalter, Briefträger und Bote in Kleinhüningen (Basel-Stadt). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 20. Januar 1871 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 6) Telegraphist in Sargans (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldefrist bis zum 24. Januar 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
-

- 1) Posthalter und Briefträger in Schöfflisdorf (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 600. Anmeldung bis zum 20. Januar 1871 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 2) Postkommis in Basel. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 20. Januar 1871 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 3) Posthalter in Rheineck (St. Gallen). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 20. Januar 1871 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 4) Paker auf dem Postbureau in Olten. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 20. Januar 1871 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 5) Briefträger in Liesal. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 20. Januar 1871 bei der Kreispostdirektion Basel.

- 6) Adjunkt des Kurinspektors der Generalpostdirektion in Bern. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858.
- 7) Kanzlist auf dem Kursbüreau der Generalpostdirektion in Bern. Jahresbesoldung Fr. 2000 bis Fr. 2200.
- 8) Telegraphist in Mogensberg (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 17. Januar 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.

Anmeldung bis zum 20. Januar 1871 bei dem Postdepartement in Bern.

Note. Dieser Nummer ist die Signatur 21 des X. Bandes der eidg. Gesetzsammlung beigelegt.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.01.1871
Date	
Data	
Seite	52-56
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 770

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.